

Merkblatt für Liquidatoren von Personenhandelsgesellschaften

1.

Die Abwicklung der Gesellschaft ist durch den bestellten Liquidator vorzunehmen (§ 149 HGB). Im Anschluss daran ist das verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter zu verteilen (§ 155 HGB).

Die Liquidation beinhaltet auch steuerrechtliche Obliegenheiten. Zu deren ordnungsgemäßer Erfüllung sollte sich der Liquidator mit dem zuständigen Finanzamt ins Benehmen setzen.

2.

Nach vollständiger Abwicklung ist der Schluss der Liquidation durch den Liquidator elektronisch in notariell beglaubigter Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (s. § 157 HGB, 12 HGB i.V.m. 129 Abs. 1 BGB). **Erst diese Eintragung hat die endgültige Streichung aus dem Handelsregister zur Folge.**

3.

Für die durch die Eintragung entstehenden Gerichtskosten von voraussichtlich 60,00 Euro sowie die für die Tätigkeit des Notars zu erwartenden Kosten sind Beträge aus der Liquidationsmasse zurückzuhalten.